

Durchführung der Mitgliederversammlung während der Corona-Krise

Die Corona-Krise hat für alle Bereiche des öffentlichen und privaten Lebens Auswirkungen und stellt auch das Vereinsleben und die dortige Willensbildung vor ungewohnte Probleme. Gleichwohl müssen Vereine auch in der Corona-Krise handlungsfähig bleiben.

Viele Satzungen der Vereine bzw. Landesfachverbände sehen vor, dass turnusgemäß auch in 2020 eine Mitgliederversammlung (bei Landesfachverbänden: Vertreter- bzw. Delegiertenversammlung) stattzufinden hat. Der Vorstand des Vereins muss nach § 36 BGB diese Vorgabe aus der Satzung erfüllen und ist daher zur Durchführung der Mitgliederversammlung auch während der Corona-Krise verpflichtet.

Maßgeblich für die Umsetzung von Beschlussfassungen durch Vereinsgremien ist zunächst die jeweils aktuelle Verordnungslage des Bundeslandes, in dem der Verein seine Versammlung durchführen möchte. Nach der derzeit aktuellen Fassung der Corona-Landesverordnung sind zwar Sitzungen von Vereinsgremien in Niedersachsen als Präsenzversammlung (wieder) möglich, dies jedoch nur unter Einhaltung strenger Abstands- und Hygienevorkehrungen.

Vor allem dann, wenn Art und Lage der Vereinsräumlichkeiten eine solche Versammlung nicht zulassen und / oder eine nicht unerhebliche Anzahl der Teilnehmer der Mitgliederversammlung zu den sog. „Risikogruppen“ gehört, ergeben sich für den Verein durch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie vom 27.03.2020 hilfreiche **Alternativen zur Präsenzversammlung** bzw. zur persönlichen Teilnahme an derselben. Art 2, § 5 dieses Gesetzes ermöglicht abweichend von § 32 BGB und auch ohne Satzungsgrundlage gleich **drei Varianten** für die (erleichterte) Durchführung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung bzw. der Beschlussfassung:

- Variante 1: Der Verein kann eine **virtuelle / online - Mitgliederversammlung** ohne Anwesenheit am Versammlungsort durchführen, bei der dann auch die entsprechenden Beschlüsse gemäß der Satzung gefasst werden. Die Ausübung der Mitgliedsrechte erfolgt im Wege elektronischer Kommunikation (z.B. Stimm-



Prof. Dr. Rainer Cherkeh

abgabe per E-Mail, Online-Formular oder Chatroom).

- Variante 2: Ferner hat der Verein die Möglichkeit, vor Beginn der Mitgliederversammlung eine **schriftliche Stimmabgabe** für Mitglieder zuzulassen, ohne dass diese an der Mitgliederversammlung teilnehmen müssen.
- Variante 3: Schließlich ist es denkbar, eine Beschlussfassung im **schriftlichen Umlaufverfahren** zu ermöglichen – abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ohne 100%ige Zustimmung. Dabei genügt es, dass die Zustimmung in Textform, also z.B. per E-Mail erfolgt. Wichtig bei einem Vorgehen nach dieser Variante ist es, dass alle Mitglieder beteiligt werden. Binnen einer vom Vorstand zu setzenden Frist müssen mindestens die Hälfte aller Mitglieder ihr Votum abgegeben haben, andernfalls wäre das Umlaufverfahren gescheitert. Ob der Beschluss dann angenommen oder abgelehnt ist, bestimmt sich nach der laut Satzung des Vereins erforderlichen Mehrheit.

Die aufgezeigten Abweichungen von § 32 BGB, deren Varianten 1 und 2, zumindest was in der Versammlung vorgesehene Abstimmungen betrifft, auch kombiniert werden können (siehe Schmidt, COVID-19, Rechtsfragen zur Corona-Krise, 2020, § 8 Rn. 15), gelten vorerst nur **befristet bis zum 31.12.2020**, können aber vom Gesetzgeber, wenn dies aufgrund fortbestehender Auswirkungen der COVID-19-Pandemie geboten erscheint, noch bis Ende 2021 verlängert werden.

Für künftige Mitglieder- bzw. Vertreterversammlungen in der Post-Corona-Zeit ist es – ebenso wie für Vorstandssitzungen – zu empfehlen, die Durchführung als virtuelle bzw. elektronische Versammlung als zusätzliche Option in der Satzung vorzusehen. Dies kann im Zuge einer vielleicht ohnehin anstehenden Modernisierung der Vereinssatzung umgesetzt werden.

Autor: Prof. Dr. Rainer Cherkeh, Fachanwalt für Sportrecht, Hannover